

Der Mann ralph bernhard
* Sohn der edith hildegard und des hans peter
* Geistig-beseeltes Wesen
* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza
* Nicht Treuhänder einer Person
Im Sinne von [UCC 1-101, 1-308] without prejudice
Postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], Linkstr. [82], [80933] München

ralph bernhard
Oberlandesgericht München (D-U-N-S® Nr. 325002231)
5. Strafsenat
Nymphenburger Straße [16]
[80335] München
per Telefax: +49 89 5597-4176

Gaia, am vierten Tag des sechsten Monats
des Jahres des Herrn zweitausendneunzehn

Ihr Aktenzeichen [5 OLG 14 Ss 215/18]

Anhörungsrüge gem. § 356a StPO wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung im sog. Beschluß vom 21.05.2019, zur Kenntnis gelangt 03.06.2019, sowie zusätzlich Geltendmachung unüberwindbarer Verfahrensfehler

Im Auftrag und mit Vollmacht der angeklagten Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard legt hiermit das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen, welches derzeit als Mann inkarniert ist und von seinem leiblichen Vater und seiner leiblichen Mutter ralph bernhard gerufen wurde/wird, in seiner Rolle als Verteidiger der Rechtsfiktion der angeklagten Person **Anhörungsrüge gem. 356a StPO** ein. Auf den vorbereitenden und dies ankündigenden Schriftsatz vom 03.06.2019 wird Bezug genommen. Da mit diesem bereits glaubhaft gemacht wurde, daß der Beschluß (einmal ausgeblendet, daß es sich aus Verteidigersicht nur um einen formfehlerhaften Entwurf handelt) des OLG erst am 03.06.2019 zur Kenntnis gelangte, wird diese Anhörungsrüge auch zulässig **fristgerecht** erhoben. Es wird zudem **beantragt**, das Verfahren durch [weiteren, bitte endlich einmal korrekt gesiegelten!] Beschluß in die Lage **zurückzusetzen**, die vor dem Erlaß der Entscheidung vom 21.05.2019 bestand. Somit ist die durch die nachfolgend aufgezeigte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 91 Abs. 1 Bayer. Verfassung) die Lage herzustellen, in der zur mündlichen Revisionsverhandlung vor dem OLG München geladen oder aber gleich per noch weiterem Beschluß das angefochtene Urteil aufgehoben werden kann (§ 349 Abs. 4, 5 StPO).

A. Kein ausreichendes, wiewohl zwingend gebotenes Eingehen auf die Sachrüge

Die erhobene Sachrüge, die in der Revisionsbegründung viele Seiten lang ausführlich an mehr als 10 Beispielen für entscheidungsrelevante Verstöße des Berufungsgerichts gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze untermauert worden war, wird vom Revisionsgericht abzuspeisen versucht mit dem Satz: „Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revision hat keinen Rechtsfehler

zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).“

Doch es wurden dem OLG zuvor sogar Belege dafür genannt, daß (entgegen Art. 103 Abs. 1 GG) das Urteil eine **unfaire Überraschungs- und Willkürentscheidung** darstelle. Da es vorliegend auch auf dem unterbliebenen rechtlichen Gehör beruht, ist dies aus Sicht des BVerfG auch rügefähig (vgl. BVerfG, Beschluß vom 07.02.2018 – 2 BvR 549/17).

Das rechtliche Gehör nach Art. 103 Absatz 1 GG bezweckt, daß der Einzelne zu Wort kommen kann und sein Vorbringen von den Gerichten zur Kenntnis genommen wird. In diesem Kontext steht auch das Verbot von Überraschungsentscheidungen. Die Rüge eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör hat aber nur dann Erfolg, wenn nicht auszuschließen ist, daß bei Berücksichtigung des fristgerecht gemachten Vorbringens eine andere – für den Beschwerdeführer günstigere – Entscheidung ergangen wäre. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Versuch der Generalstaatsanwaltschaft München vom 23.11.2018 (statt der in der StPO vorgeschriebenen wesentlich knapperen Frist) ab Seite 7 (letzte Zeile) bis Seite 10 oben die mit der Revision fundiert erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts zu entkräften, muß als gescheitert gelten. Der Verteidiger hat (fristgerecht binnen 14 Tagen ab Zugang) am 14.12.2018 eine 29-seitige Erwiderung beim OLG eingereicht. Das OLG hat sich erkennbar mit dieser hochwertigen Darlegung nicht auseinandergesetzt. Hätte es dies gemacht, hätte es nicht den die Revision als unbegründet abweisenden Beschluß (21.5.2019) gefaßt. Es wird vollumfänglich auch auf jenen Schriftsatz Bezug genommen. Die Argumente sind so fundiert, daß es unsinnig wäre, sie hier nochmals aufzuführen.

Das OLG vermied es erkennbar, auf die Ausführungen des Klägers (S. 23) zum wegweisenden **BGH-Beschluß vom 13.01.1983 – Az. 1 StR 737/81** – über vom BGH aufgestellte Prüfkriterien zum „**Drohen mit einem empfindlichen Übel**“ - das ohnehin wegen seiner unbestreitbaren Nähe zum Denken der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft sehr umstritten ist - auch nur rudimentär einzugehen. Das OLG ging gehörsverletzend nicht darauf ein, daß gerade von dem hier (angeblich) bedrohten Erpressungsoffer, einem Vollziehungsbeamten mit jahrzehntelanger Erfahrung, in seiner Lage erwartet werden konnte, daß er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung widerstehen würde. Offenbar war das OLG argumentativ so entwaffnet (wie zuvor Magiera, siehe die Berufungsbegründung S. 20, 5.1., bis S. 22, 5.3.), daß es sich auch nicht dazu äußerte, daß seine eigene Rechtsprechung (im Urteil 5 OLG 15 Ss 196/15 vom 24.06.201) zur (nur!) grundsätzlich als verwerflich anzusehenden Nötigungs- und Erpressungshandlungen gegenüber Amtsträgern, insbesondere wenn der Amtsträger zu einer rechtswidrigen Handlung genötigt werden soll, wobei deren Freiheit amtlicher Entschließung (nur!) grundsätzlich gesichert sein müsse (vgl. BayObLSt 1988, 7ff, zitiert über juris Rdn. 27; Fischer, StGB 62. Aufl., § 240 Rdn. 52), im vorliegenden Fall schon deswegen nicht greift, weil der Vollziehungsbeamte als solcher schlicht nicht erkennbar war.

Denn er nahm sich eine Vielzahl krasser Pflichtverletzungen heraus (z.B. keine Unterschrift, keine Siegelung, keine Zustellung, keine Beifügung von Anlagen wie Titel bzw. Vollstreckungsersuchen samt Ausstandsverzeichnis des Bayerischen Rundfunks, hanebüchene Deutsch-Fehler, nicht d. DIN-Norm genügendes Layout, Lügen bzgl. der Zuständigkeit für Haftbefehl bzw. Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft). Er sollte auch zu keiner „rechtswidrigen Handlung“ genötigt werden, sondern seine hoheitliche Tätigkeit und Amtsträgereigenschaft lediglich untermauern. Der Wunsch nach Rechtssicherheit wurde im Anschreiben, aber sogar auch aus dem Schadensersatzvertrag deutlich. Das OLG deckt leider die kriminelle Energie des VRiLG Magiera, der die klaren Zeugenaussagen des „Opfers“ diametral in ihr Gegenteil verkehrte. Obwohl etwa der zweifach vom Gericht in Augenschein genommene Briefumschlag mit Frankierstempel der Deutschen Post AG vom 19.11.2014 offenkundig das Gegenteil beweist, behauptete der VRiLG im Urteil, der Vollziehungsbeamte habe (wie an sich noch zulässig) sein (arg bedrohlich formuliertes) Zahlungsaufforderungsschreiben (mit Forderung eines bislang noch nie aufgetauchten Betrages, der auch nicht erläutert wurde) am 17.11.2014 an der Wohnung hinterlassen, was bewußt falsch suggerieren soll, er habe es also ersatzzugestellt, obwohl er es eindeutig im Büro erstellte und dann per einfacher Post verschickte,

weswegen eben der zugehörige Briefumschlag den Frankierstempel vom 19.11.2014 trägt und das Pr■■■■-Scheiben erst Tage nach dem 19.11.2014 per Einwurf eines Briefträgers unförmlich zuing. Dies ist nur ein Beispiel für die vielfältige von Magiera an den Tag gelegte Willkür sowie gravierende Verstöße gegen die Denkgesetze, die die Revision deutlich herausarbeitend darlegte, worauf jedoch weder die Generalstaatsanwaltschaft noch das Revisionsgericht auch nur ansatzweise ausreichend und fair eingingen. Man ging auch nicht darauf ein, daß Magiera im Urteil behauptete, Pr■■■■ habe sein Schreiben vom 17.11.2014 eigenhändig unterzeichnet, obwohl im eklatanten Widerspruch dazu stehend schon das im Urteil komplett abgebildete Schreiben die Rasterung jenes Schriftzugs aufgrund bloß drucktechnischer statt eigenhändiger Aufbringung klar erkennbar machte (die Nicht-Unterzeichnung räumte außerdem der Zeuge offen bei seiner Befragung ausführlich erläuternd ein, was zwar das Protokoll verheimlicht, wiewohl es durch die am 03.01.2018 vorgelegten fünf eidesstattlichen Versicherungen von Prozeßbeobachtern zusätzlich bewiesen ist). Generalstaatsanwaltschaft und OLG gingen nicht auf solche aufgezeigten Widersprüche und Verstöße gegen die Denkgesetze ein, weil sie die Verteidigerdarlegungen nicht im geringsten zu entkräften vermochten, was eine entscheidungsrelevante und unzulässige Versagung rechtlichen Gehörs seitens des OLG bedeutet, aber auch ein skrupelloses Decken einer unfairen, willkürlichen Überraschungsentscheidung des Berufungsgerichts, wie sie in dem am 23.12.2017 zugestellten Berufungsurteilstext offenbar wurde, durch das Revisionsgericht.

Eine andere willkürliche, den Maßstäben von Fairness und Wahrheitsfindung nicht einmal ansatzweise gerecht werdende Umdeutung der eindeutig anderslautenden Zeugenaussage durch VRiLG Magiera war die Tatsache, daß er in überaus widersprüchlicher und somit die damit transportierte Unwahrheit entlarvender Weise an diversen Stellen im Urteil sinngemäß in etwa behauptete, das Opfer Pr■■■■ habe sich so sehr vor einem so bewerteten Erpressungsschreiben der angeklagten Person (Dr. Kutza, die ohnehin weder als Absender auftrat noch je objektiv als Absender überführt wurde) gefürchtet, daß er deswegen den Auftrag zurückgegeben habe, wobei Magiera schon dahingehend schwankend blieb, wohin genau Pr■■■■ ihn zurückgab. In Wahrheit hat er jedoch in der erst- wie zweitinstanzlichen Befragung (halbwegs) ehrlich ausgeführt, daß er entgegen seiner schriftlichen Ausführung vom 17.11.2014 schlicht nicht zuständig war, was allerdings die Darstellung des Verteidigers zusätzlich hätte stützen müssen, wonach Herr Pr■■■■ durch sein an den Tag gelegtes Verhalten eines (Vollziehungs-)Beamten nicht unbedingt würdig und er jedenfalls schlicht nicht als Amtsträger erkennbar war, weswegen der voreingenommene Magiera dies auch unter allen Umständen im Urteilstext absichtlich verfälschend anders darstellen mußte. Auch schon aus der erstinstanzlichen Urteilsausführung geht insoweit korrekt hervor („der Vollziehungsbeamte Pr■■■■ gab das Verfahren **planmäßig** ... ab“!), daß nach Pr■■■■s eigener, in den Hauptverhandlungen der erkennenden Gerichte unwidersprochener Aussage ausschließlich seine Unzuständigkeit für weitere Schritte (da er eben KEIN Gerichtsvollzieher ist!) der Grund der Rückgabe des Auftrags an die Gerichtsvollzieherverteilung war. Die Revision vermutet aber eine Rückgabe an den BR! Denn auch dem BR wurde zwischenzeitlich klar, daß sein Vollstreckungsersuchen vom 01.10.2014 fehlerhaft war. So besserte er später dann im Ausstandsverzeichnis bei der Darstellung und den Formulierungen nach. Beim Auftrag, mit dem noch Pr■■■■ befaßt gewesen war, zeigte sich zudem später, daß der BR-Vollstreckungsauftrag deutlich unzulänglich war, weil er u.a. nicht auf § 788 ZPO rekurrierte, was aber nötig gewesen wäre, damit Pr■■■■ vom „Schuldner“ irgendwelche Gelder für sich selbst zu kassieren hätte versuchen dürfen. Eine gewollte und erfolgte Rückgabe des Auftrags war, wie vom Verteidiger in der Revision dargelegt, bis zum nächsten Vollstreckungsvorstoß des BR im Frühjahr 2015 und dann am 01.04.2016 unter Einschaltung einer nun ganz anderen Person, nämlich der Gerichtsvollzieherin Ka■■■■, demnach nicht etwa wie von Magiera behauptet pflichtwidrig, sondern nach den am 28.11.2014 gegenüber Pr■■■■ geltend gemachten Rügen sogar angemessen und wegen der Vorschriftenverstöße des Pr■■■■ ohnehin auch pflichtgemäß geboten. Die vielen rügenden Argumente wurden nur teilweise und deutlich später indirekt vom BGH (bzgl. Rundfunkbeitragsvollstreckungen in Baden-Württemberg) verworfen, andere hingegen wurden

später vom LG München I, vom AG München und vom VG München als völlig korrekt anerkannt. So wurde inzwischen vom LG eingeräumt, daß ein Gerichtsvollzieher ohne Antrag des Gläubigers gemäß § 788 ZPO nicht mehr zu vollstrecken versuchen darf als im Ausstandsverzeichnis genannt. Doch genau dies versuchte Pr [REDACTED] (anfangs auch Ka [REDACTED]) dennoch, wobei er gegen ZPO und GVGA verstoßend die einem Titel gleichenden Anlagen noch nicht einmal trotz deutlicher Aufforderung dazu vom 28.11.2014 nachreichte!

Zudem ist nun von AG und VG geklärt, daß der BR nicht versuchen darf, im Ausstandsverzeichnis früherere („sonstige“) Kosten wegen nicht erfolgreicher Vollstreckungsversuche ohne vorheriges Einholen eines expliziten amtsgerichtlichen Titels (auf dem Klageweg) eigenmächtig von einem GV mitvollstrecken zu lassen. Zum Beweis sei z.B. auf das **Teil-Anerkenntnis- und Endurteil des Amtsgerichts München vom 18.09.2018 – Az. 172 C 2824/17** – verwiesen, wonach der BR an die hier angeklagte Person Dr. R. B. Kutza EUR 48,50 zurückzuüberweisen habe. D.h. just die Kosten für die vergebliche Einschaltung des Herrn Pr [REDACTED] muß die angeklagte Person gar nicht zahlen und die von der daran anschließend vom BR (zuletzt per Vollstreckungsersuchen vom 01.04.2016) beauftragten und tätig gewordenen GV'in Ka [REDACTED] zum ganz überwiegenden Teil auch nicht!

Daher ist sowohl klar, daß der Widerstand gegen das Gebaren des Vollziehungsbeamten nicht unberechtigt war. Er war eben auch noch keineswegs gescheitert, spielte sich aber, sobald erstmals eine wirkliche Amtsträgereigenschaft erkennbar wurde, in dann auch klar werdenden Bahnen ab. Sprich, es wurden neben Erinnerungen, Beschwerden und sofortigen Beschwerden dann insbesondere auch Anfechtungs- und Vollstreckungsabwehrklagen geführt. Die zweifellos allseits anerkannten rechtlichen Begrifflichkeiten dafür und die nötigen Schritte waren aber im Nov. 2014 für viele, auch den BR, völliges Neuland. Die angeklagte Person ist kein Jurist. Falls insofern eine Formulierung im Anschreiben vom 28.11.2014, welches aber, wie die Verteidigung stets konsistent betonte, ohnehin die angeklagte Person weder erstellte noch verschickte, der angeklagten Person als versuchte Erpressung vorgehalten wird, so zeigt das o.g. Urteil des AG vom 18.09.2018, daß sie durchaus **gemäß ihrer Vorstellung von der Tat** vom (Erpressungs-)Versuch freiwillig und frühzeitig zurückgetreten ist und lieber den Klageweg vor bayerischen Gerichten (AG, VG) wählte, bevor von ihr noch weitere Erpressungsschritte ergriffen worden wären, die aus der Vorstellung des Täters erforderlich gewesen wären, um vom Versuch zur Vollendung zu gelangen, und bevor die Erpressung geglückt oder im Versuchsstadium gescheitert wäre. Der Versuch war schon deswegen nicht als final gescheitert anzusehen, weil keine Pfändung vor der Berufungsverhandlung erfolgt war und der BR von dem erst danach am 01.12.2017 vom Girokonto der angeklagten Person gepfändeten Betrag (ca. 644 €) laut dem o.g. AG-Urteil vom 28.09.2018 sogar nicht unerhebliche 48,50 € wieder zurücküberweisen mußte. Die darüber hinaus gegen das Urteil der Vollstreckungsabwehrklage eingereichte **Verfassungsbeschwerde vom 08.10.2018**, welche unter **Az. 1 BvR 2359/18** beim **BVerfG** anhängig und offen ist, kann sogar noch ergeben, daß die Vollstreckung insgesamt verfassungswidrig war und aufzuheben ist! Es ist somit offensichtlich, daß die vom OLG nur eigenmächtig vorgenommene Unterstellung eines fehlgeschlagenen Versuch, den aber VRiLG Magiera im Urteil keineswegs behauptet hatte, gehörsverletzend ist und ihrerseits eine willkürliche Überraschungsentscheidung darstellt. Das LG-Urteil besagt bekanntlich (wenngleich falsch), Herr Pr [REDACTED] habe den Vollstreckungsauftrag aus Furcht zurückgegeben. Schon daraus kann nur das glatte Gegenteil von „fehlgeschlagen“ abgeleitet werden. Davon abgesehen unterstellte damit unangemessen und unzutreffend VRiLG Magiera ein pflichtwidriges Verhalten Pr [REDACTED]s nach dem 28.11.2014, welches sich gerade ein sehr erfahrener Vollziehungsbeamter niemals erlauben dürfte, während demgegenüber die Verteidigung ein multiples pflichtwidriges Verhalten Pr [REDACTED]s schon um den 17.11.2014 herum nachwies, was aber LG und OLG peinlichst bemüht und gehörsverletzend ausblenden wollen. Späteren Anläufen - des BR, nicht des Pr [REDACTED]! - endlich doch wirksam zu vollstrecken, wurde mit allseits und zweifelsfrei anerkannten Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln begegnet, so daß sich sehr wohl die Frage eines Rücktritts stellte und zu prüfen war. Bis zum Datum der Verkündung des Berufungsurteils war über die bereits seit 29.04.2016 anhängige Vollstreckungsabwehrklage noch

immer bzw. längst nicht entschieden worden (es hätte also viel Zeit gegeben, etwa auch GV'in in Ka██████ zu erpressen zu versuchen), worauf das LG klar hingewiesen wurde, was es jedoch willkürlich und grob bzw. absichtlich rechtsfehlerhaft mißachtete. Es war zum Zeitpunkt der Verkündung des Berufungsurteils also noch immer zu keiner Vollstreckung, etwa im Sinne einer durchgeführten Kontenpfändung gekommen, denn diese erfolgte erst am 01.12.2017, aber eben in einem gerichtlich festgestellt unzulässigen Ausmaß, so daß wie erläutert ein nicht unerheblicher Betrag vom BR zurückzuüberweisen war. Insoweit ist die OLG-Bewertung bzgl. Rücktritts so falsch wie schlicht entscheidungsrelevant gehörsverletzend. Das OLG verletzt Denkgesetze bei der Unterstellung des Fehlschlags des Versuchs. Das LG setzte sich gar nicht damit auseinander. Auf all dies ging keine Instanz des Strafverfahrens angemessen ein, insbesondere, was als besonders schlimm zu werten ist, trotz inzwischen Kenntnis aller Fakten auch die Revisionsinstanz nicht.

Die ergänzenden Ausführungen des Verteidigers zur Sachrüge im Schriftsatz vom 14.12.2018 beginnen ab Seite 22 letzte Zeile, und ganz dezidiert wird es ab S. 23 unteres Drittel. Dadurch, daß das OLG all dies wie **vor allem auch die eindrucksvollen Darlegungen im Revisionschriftsatz (S. 6 bis 21)** gänzlich ausblendet, beabsichtigt es, gegen Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG zu verstoßen. Auf keines der **Beispiele A bis K** geht das OLG auch nur ansatzweise ein. Es wird von der Verteidigung hier darauf verzichtet, diese nochmals vollständig wiederzugeben. Es wird aber **vollumfänglich erneut darauf Bezug genommen**. Es wurde eine ganze Reihe von Verstößen gegen die allgemeinen Denkgesetze - belegt **aus dem Urteilsinhalt** - herausgearbeitet. Dadurch wird noch viel klarer, daß der Anspruch auf rechtliches Gehör bewußt nicht nur vom VRiLG Magiera, sondern nun auch von den drei OLG-Richtern Fr. Dr. Wiringer-Seiler, Hr. Dr. Werner und Fr. Thalheim verletzt wurde. Die Versagung rechtlichen Gehörs war dabei auch erkennbar entscheidungsrelevant. Denn dies wirkte sich so aus, daß es zu einer Beibehaltung einer Verurteilung trotz der Berufung bzw. Revision der Verteidigung kommen konnte, wobei das Strafmaß als Ergebnis der Berufung sogar verschärft wurde, ohne daß diese Abweichung vom AG-Urteil nach oben begründbar war oder begründet wurde. Die Versagung rechtlichen Gehörs bereits der erkennenden Instanzen wie auch der Revisionsinstanz hat sich also massiv auf das Ergebnis der jeweiligen Entscheidung ausgewirkt. Auch die klar aufgezeigten Belege für ein unfaires willkürliches Überraschungsurteil, die dem OLG deutlich bei der Sachrüge der Revision aufgezeigt worden waren, hat es in offenkundig entscheidungsrelevanter Weise völlig unbeachtet gelassen und ist ihnen nicht nachprüfend nachgegangen. Hätte es sich hingegen anders verhalten, hätte es mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit entweder gleich einen Freispruch per Urteil verkündet oder aber den Fall zumindest zur Neuverhandlung an eine andere Kammer des LG verwiesen.

Wegen all der im bisherigen Schriftsatz genannten Tatsachen, die an der Unvoreingenommenheit der OLG-Richter erheblich zweifeln lassen, werden die drei am Beschluß(entwurf) mitwirkenden OLG-Richter **abgelehnt**. Es besteht bei allen dreien die begründete **Besorgnis der Befangenheit**.

Wie schludrig nachplappernd und ohne Beachtung der Fakten die drei arbeiteten, zeigt exemplarisch schon die Falschbehauptung, für den (oder vom) Angeklagten sei **Berufung** eingelegt worden. Schon am 14.12.18, S. 12 oben, rückte der Verteidiger den v. d. GStA verbreiteten Unsinn zurecht.

Dem o.g. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist zwar durchaus stattzugeben, doch sollten keinesfalls dieselben drei OLG-Richter per Beschluß oder Urteil final über die Revision befinden dürfen.

B. Umgang des Revisionsgerichts mit dem Protokollfälschungsvorwurf vom 03.01.2018

Bevor u.a. auf Verfahrenshindernisse eingegangen wird, sei auf die klar gehörsverletzende und auch rechtsfehlerhafte OLG-Darlegung zur Protokollfälschung eingegangen. Es ist absurd, dem Verteidiger (oder auch der angeklagten Person) zu unterstellen, nach eigenem Vortrag sei das Protokoll größtenteils „nicht nur nicht gefälscht, sondern inhaltlich richtig.“ Das verkennt grotesk die Bedeutung der gefälschten bzw. frei erfundenen Anteile des Protokolls. Zwar beruht ein Urteil nicht ganz allein darauf, aber wäre der Nachweis für eine Fälschung an entscheidend bedeutsamen Stellen erbracht, so wäre klar, daß es einem Vorsitzenden zusammen mit diversen Protokollführerinnen, was einer Fälschungsabsicht zusätzlich erheblich zugrunde läge, nicht etwa um die Wahrheitsfindung ginge, sondern um Aburteilung, koste es, was es wolle. Just das war hier der Fall; das OLG versucht, dies mit formalisierenden Worthülsen und Floskeln zu kaschieren. Das OLG unterstellt unwahr, es seien keine Beweismittel benannt worden. Diese, d.h. fünf eidesstattliche Versicherungen, wurden aber **im Original** am 03.01.2018 als Anlagen zum Schriftsatz der Protokollrüge und des -fälschungsvorwurfs beigelegt. Auf diese Anlagen 'eidesstattliche Versicherung' verwies die Revision durchaus. Dennoch gibt das OLG völlig ungeniert zu, es habe **keine Ermittlungen im Freibeweis** angestrengt. Es ist dem Revisionsgericht somit egal, wenn nachweislich ein Vorsitzender Richter am Landgericht sich auf mehrfache Frage der Verteidigung nach seinem Namen in der HV (13.11.2017) beharrlich weigert, diesen kundzutun. Versteht das OLG so etwas - aus Sicht der Zuschauer/Beobachter - als „öffentliches Verfahren“? Offenkundig deckt es nur das erkennbar rechtsbeugende Agieren des VRiLG und macht sich somit zum Mittäter, sei es wegen politischen Drucks oder Standesdenkens. Und aus den vom OLG unzulässig verleugneten fünf eidesstaatlichen Versicherungen, allesamt beweiskräftige Urkunden mit Anerkenntnis einer Strafbarkeit, sollte darin etwa eine Falschaussage enthalten sein, geht auch deutlich hervor, daß der VRiLG **kein** letztes Wort erteilte oder anbot, es wahrzunehmen. Will das OLG selbst dies (wiewohl kein absoluter Revisionsgrund) gleichsam als Bagatelle darstellen, obwohl durch einen überzeugenden Schlußvortrag mit einiger Aussicht die Berufungskammer wohl zu einer anderen, viel mildereren Urteilsfindung gelangt wäre? Denn zum Beispiel über die ersichtlich entscheidungsrelevante Bedeutung des Schadensersatzvertrags, der Pr████ zuzuging, wurde in der Verhandlung niemals diskutiert und das Gericht fragte auch an keiner Stelle danach, was dieser bedeuten sollte und welche Motivation und Absicht dessen Verwendung etwa aus Tätersicht und -vorstellung zugrunde lag.

Es ist skandalös in höchstem Maße, daß das OLG den Protokollfälschungsvorwurf nicht viel näher prüfte, obwohl der Protokollfälschungsvorwurf (nach der Zustellung von Urteil und Protokoll durch das LG am 23.12.2017) fristgerecht am 03.01.2018 erhoben wurde und ihm mitsamt den beweiskräftigen, in den Akten befindlich sein müssenden (als Anlage am 03.01.18 beigelegten) **originalen** fünf eidesstattlichen Versicherungen taggleich (via das LG) zuzuging, und damit (wohl) sogar eher als die Revisionsbegründung und -antragstellung. Das OLG war so jedenfalls zwingend gehalten, sich damit näher zu befassen, unterließ jedoch jegliche Prüfung der durchaus fundiert untermauerten und gravierenden Fälschungsvorwürfe, was für das Verfahren vorgeschriebene, wichtige Details anbelangt. Es lagen keineswegs „bloße Missverständnisse oder Nachlässigkeiten der Urkundspersonen vor, sondern vielmehr ein Einbringen bewußt falscher Inhalte an besonders bedeutsamen, strafprozessual vorgeschriebenen Stellen, wie etwa zu Beginn und gegen Ende der HV. Der Nachweis darüber wurde durchaus vom Verteidiger geführt, doch vom OLG schlicht nicht zur Kenntnis genommen und noch nicht einmal in Erwägung gezogen. Somit wurde auch bzgl. dieses wichtigen Aspekts rechtliches Gehör entscheidungsrelevant verletzt, sonst wäre anders entschieden worden. Der VRiLG hatte z.B. verbal selbst für die Zuhörerschaft klar vernehmbar akzeptiert, daß ein Verteidiger der angeklagten Person gegenwärtig war, nämlich das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen, welches jedoch nicht die angeklagte Person sei, und u.a. auch folgerichtig gefragt, ob „der Verteidiger noch etwas über seinen Mandanten mitteilen möchte“. Dennoch wurde von den für das Protokoll Verantwortlichen, also auch dem VRiLG, unterschrieben, der Angeklagte - also die

Person Dr. Kutza - sei erschienen und ein Mitglied der Sitzungspolizei teilte ungeniert auf Frage des Vorsitzenden wahrheitswidrig mit, man habe den Personalausweis des „Angeklagten“ kopiert. Obwohl der Verteidiger sofort intervenierte, das sei nachweislich unwahr, er besitze gar keinen solchen, seit der letzte am 06.02.2013 klar behördlich nachweisbar beim KVR München wegen Fehlerhaftigkeit (bei Staatsangehörigkeit „deutsch“ und Name trotz gesetzlich vorgeschriebenen Familiennamens) zurückgegeben wurde, veranlaßte der VRiLG keine Korrektur, denn ihm kam wegen seines unbedingten Aburteilungswillens die Falschbehauptung zupaß, die „Personalien des Angeklagten“ seien vorgeblich festgestellt worden, obwohl dem vom Verfahrensablauf her nachweislich nicht so war und nicht so sein konnte, da es schon objektiv unzutreffend war. Das wurde dem Gericht auch konsistent wiederholend mitgeteilt. Folgerichtig hat der VRiLG daher später eben auch nicht der (wie er durchaus verstanden hatte: nicht erschienenen) angeklagten Person das letzte Wort am Ende der HV erteilt, während im Protokoll völlig überraschend und unzutreffend das Gegenteil behauptet wird, was jedoch durch die fünf eidestattlichen Versicherungen als absichtlich-vorsätzliche Falschdarstellung erwiesen ist, wodurch die vom Verteidiger vorgeworfene Fälschung als zutreffend und mit offensichtlicher Aburteilungsabsicht verbunden entlarvt ist.

Hätte sich das OLG etwa mit der eV des Prozeßbeobachters R. F. befaßt, hätte es u.a. dies gelesen: Ein „erlauchter Kreis“ bestand aus dem Vorsitzenden „Richter“ (Mensch in Funktion eines R.), dem Staatsanwalt (Mensch in Funktion eines St.anwalts.), der beiden Beisitzer (Menschen in Funktion eines B.), der Protokollführerin (...), der diversen Justizangestellten (...); jene vorgenannten kannten sich offensichtlich gewohnheitsmäßig, „vom Sehen“ UNTEREINANDER. ALLE VORGENANNTEN NAHMEN ERSICHTLICH „IHRE FUNKTIONSRollen“ „wie gewohnt“, WAHR. **Diejenigen des erlauchten Kreises gaben sich in KEINER expliziten Form, Art und Weise FÜR IRGENDJEMANDEN AUSSERHALB des erlauchten Kreises zu erkennen.**

WEDER NAMEN NOCH FUNKTION IRGEND EINES AUS DEM KREIS DER ERLAUCHTEN WURDEN JEMALS IN VERLAUF DER VERHANDLUNG EXPLIZIT (MIT GLAUBHAFTMACHUNG, AUSWEISUNG, ERLÄUTERUNG) BESTÄTIGT, sondern MUSSTEN mit „Behauptung“ seitens des erlauchten Kreises von den Zuschauern und der Presse so GEGLAUBT WERDEN!!

Die Feststellung der Anwesenheit, der Nachweis, ob die „gesuchte“, „angeklagte“ Funktions-Fiktions-„Person“ – im weitesten Sinne genannt – „Kutza“ (Dr. Kutza, Ralph B., KUTZA, Dr., Ralph B. oder ähnlich [SIC!]) IN IRGEND EINE R FORM anwesend war, sei, RESPEKTIVE weitere KLÄRUNG, wie DEM „WOHNORT“ des vermeintlich anwesenden Angeklagten „Kutza“ etc. wurde nicht vorgenommen. Hingegen: die ANWESENHEITSPFLICHT DES „ANGEKLAGTEN“ war in der Ladung angeordnet worden. Hingegen: Nun fehlte also zur Vervollständigung, als Voraussetzung ZUM ABLAUF DER „ordentlichen“ „VERHANDLUNG“ „nur noch“ „die angeklagte Person KUTZA“.

Lediglich: Auf die Frage des Richters an einen Justizangestellten, ob SEINE „Personalien“ aufgenommen wurden (wobei der Richter in Richtung des Menschen Ralph deutend: „...ob SEINE Personalien aufgenommen wurden...“), gemeint, der Mensch Ralph (B., aus dem Hause Kutza), welcher sich von den Zuschauern aus gesehen auf der gegenüberliegenden Seite des Staatsanwalts aufhielt, die Person Kutza IST, SEI und ob seine Personalien festgestellt wurden, bejahte dies ein Justizangestellter, seitlich neben den Zuschauern sitzend befindlich.

Hingegen: da der Mensch Ralph, aber seit mehreren Jahren gar keinen Personalausweis mehr besitzt, ist die schon ein KURIOSUM an sich. Aus Führerschein, Personalausweis sind die Personalien (Wohnort etc.) EINES Kutza jedenfalls nicht entnehmbar. Es wurde also von dem „erlauchten Kreis“ GEGLAUBT, FIKTIV VORAUSGESETZT, der Angeklagte sei schon „irgendwie, in irgendeiner Form!“ anwesend!

MIT DIESER UNVOLLSTÄNDIGEN BESETZUNG – DIE ANGEKLAGTE PERSON WAR NICHT ZUGEGEN – WURDE DIE VERHANDLUNG TROTZDEM BETRIEBEN!

Aufklärung über das AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT der angeklagten Person; FAND NICHT STATT

Hingegen: wenn der erlauchte Kreis schon davon ausging, die angeklagte Person sei anwesend, so hätte der „Kreis“ die angeklagte Person über das AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT zwingend unterrichten müssen. Ebendies fand nicht statt. (...)

Das NICHT-IDENTISCH SEIN des Verteidigers und der Person Kutza wurde also vom Gericht AKZEPTIERT! Implizit, wie explizit! Der Verteidiger verwahrte sich MIT NACHDRUCK UND WIEDERHOLT, er sei die angeklagte Person und verteidige sich etwa selbst!

(DIESES NICHT IDENTISCH SEIN von Mensch <-> Person ergibt sich schon durch die ZUWEISUNG einer Person zu einem lebenden Menschen in § 1 BGB (...) des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“. WER hier wem, was, warum, aus welchen Gründen, MIT WELCHEN HINTERGEDANKEN, IMPLIZIT, mit welchem „Recht“, mit Hilfe einer Passivsatzkonstruktion zuweist oder es jedenfalls versucht etc., kann hier dahingestellt bleiben...)

Die Funktion des Menschen Ralph B. als Verteidiger der Person Kutza wurde hingegen vom Gericht sowohl am 13.11., als auch am 20.11.2017 akzeptiert. So wurde der Mensch Ralph B. durchgängig als „Verteidiger, die Verteidigung“ vom Richter angesprochen.

Nach einer der zahlreichen Sitzungsunterbrechungen stellte der Richter dem Staatsanwalt die Frage, ob letzterer sich eine EINSTELLUNG DES VERFAHRENS UNTER LEDIGLICH EINER GELDAUFLAGE vorstellen könne. Der Staatsanwalt verneinte dies. Zudem sei Generalprävention wichtig [SIC!]

Hinweis des Verteidigers (rb): Es ist auch Fälschung, einen solch wesentlichen Aspekt nicht im Protokoll erscheinen zu lassen. Das war jedoch seitens des VRiLG gewünscht u. nötig, um überhaupt die plötzliche Verdoppelung des Strafmaßes „begründen“ zu können. Darauf geht die Revisionschrift ein, das OLG aber nicht!

Für die Schlussplädoyers erhielt – unter Irritation des Verteidigers, als auch bei den Zuschauern - zuerst der Verteidiger, dann der Staatsanwalt das Wort.

Und schlussendlich, wenn der Richter, das Gericht, der „erlauchte“ Kreis denn schon annahm, die angeklagte Person sei – ENTGEGEN JEGLICH OBJEKTIVER TATSACHE – dennoch anwesend gewesen, der Richter dem Angeklagten dann das letzte Wort hätte erteilen müssen. Weder der angeklagten Person, noch deren Verteidiger wurde das letzte Wort eingeräumt! Noch wurden Verteidiger oder „angeklagte Person“ <- WELCHE JA ANGEBLICH ANWESEND GEWESEN SEIN SOLL (!!!) GEFRAGT, OB SIE NOCH ETWAS ZU SAGEN WÜNSCHTEN, GESCHWEIGE DENN, DASS MAN IHM, IHNEN DAS LETZTE WORT ERTEILTE!

Aus der eidesstattlichen Versicherung der Prozeßbeobachterin Edith Z. hätte das OLG u.a. dies entnehmen können:

Er [der VRiLG; rb] sagte auf Nachfrage nicht, wie er heißt. Doch nicht einmal auf dem Aushang neben der Eingangstür zum Sitzungssaal B 177 stand der Name des Vorsitzenden (sondern nur Aktenzeichen, Angeklagtenname, und Erpressung). Etwas später sagte der Vorsitzende wiederholt, er sei derjenige, der hier geladen habe. [Kurze ANMERKUNG DES VERTEIDIGERS (rb): Dies machte aber eine Dame der Geschäftsstelle!] Der Vorsitzende fragte kurz darauf, warum das geistig-beseelte Wesen überhaupt gekommen sei. Die Antwort war, um als Verteidiger die Unschuld der angeklagten, fiktiven Person zu beweisen. Später fragte der Vorsitzende dann, ob der Verteidiger etwas für seinen Mandanten zur Sache erklären möge.

Der Verteidiger überreichte ihm später am 13.11.2017 eine Strafprozessvollmacht für sich.

Personalien von einem Angeklagten oder über einen solchen wurden zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden nicht erhoben. Der Mann bzw. Verteidiger sagte hierbei auch nicht etwa, diese anzugeben würde von ihm verweigert werden. Es wurde unter anderem keine Wohnanschrift oder Staatsangehörigkeit vom Vorsitzenden abgefragt.

Der Vorsitzende fragte ziemlich am Anfang einen Justizwachtmeister, ob von dem in der Saalmitte Stehenden eine Kopie des Personalausweises gemacht wurde. Der Beamte bejahte dies. Doch der Verteidiger entgegnete sofort, das könne nicht sein, weil das geistig-beseelte Wesen keinen Personalausweis besitze. Der Personalausweis sei 2013 beim Kreisverwaltungsreferat abgegeben worden. Ein Zeuge dafür sei als Zuschauer hier. (...)

Der Zeuge gab jedenfalls zu, sein Schreiben vom 17.11.2014 an den Angeklagten nicht an dessen Wohnort eingeworfen zu haben. Er räumte außerdem ein, es nicht eigenhändig unterschrieben oder mit dem Dienstsiegel versehen zu haben. Auch stellte der Zeuge sein Schreiben dem Angeklagten generell gar nicht zu, sondern er versandte es später vom Büro aus mit einfacher Briefpost. Der Verteidiger zeigte dem Gericht zum Beweis dafür den vom Zeugen damals verwendeten Originalbriefumschlag, der am 19.11.2014

frankiert worden war.

Dem Zeugen wurden vom Verteidiger mind. 5 oder 6 Stellen aus dem Schreiben an ihn vorgelesen. Der Zeuge gab auf wiederholtes Nachfragen zu, dass all diese Zitate alle keine Bedrohung waren. Es fiel ihm jedoch sichtlich schwer, das zuzugeben. (...) [Anmerkung des Verteidigers: Belastungseifer war erkennbar!] Vor der letzten Unterbrechung am 13.11.2017 fragte der Vorsitzende dann nach vorheriger Kammerberatung, ob der Staatsanwalt sich mit Einstellung gegen Geldauflage anfreunden könne. Dieser verneinte jedoch. (...)

Auch am Verhandlungstag des 20.11.2017 sprach der Vorsitzende den Verteidiger durchgängig als solchen an, meistens sogar in der dritten Person. Er fragte zum Beispiel, ob „der Verteidiger etwas über seinen Mandanten ausführen möchte.“ (...)

Der Vorsitzende sagte während der abschließenden Phase gar nichts mehr. Er fragte den Verteidiger nichts. Er nahm das Wort „Angeklagter“ nicht in den Mund. Es gab keine Fragen wie: „Wünschen Sie noch das letzte Wort?“, „Haben Sie ergänzend etwas zu Ihrer Verteidigung vorzutragen?“ oder „Wollen Sie dem Gericht abschließend noch etwas mitteilen?“. Es gab keine Erteilung des letzten Wortes, was jedoch stimmig war, weil das Gericht das zu Gunsten der angeklagten Person als Mandanten Ausführungen machende geistig-beseelte Wesen konsequent als Verteidiger angesprochen hat, wie schon erwähnt oft in der dritten Person.

Der Prozeßbeobachter R■■■■ M. der Berufungs-HV am 13.11.2017 führte u.a. dies aus:

Die Frage, ob das Gericht ein Staatsgericht sei, obwohl § 15 GVG schon 1950 aufgehoben wurde und im Saal keine Hoheitszeichen ausfindig zu machen sind (allein ein Kreuz deutete auf einen Bezug zur christlichen Verbundenheit, kanonisches Recht ? des Gerichts hin), beantwortete der Vorsitzende nicht.

Der Vorsitzende antwortete auch nicht auf Fragen wie etwa die, ob er über ein geistig-beseeltes Wesen urteilen dürfe, das sich nur dem Willen Gottes unterordne. Der Richter beantwortete auch keinerlei Fragen nach seiner Funktion und insbesondere Legitimation. Er nannte auf mehrfache Nachfrage nicht einmal seinen Namen. Auch auf dem Aushang neben der Eingangstür zum Sitzungssaal B 177 stand nicht der Name der Vorsitzenden. Etwas später sagte der Vorsitzende dann, er sei derjenige, der geladen habe.

Der Vorsitzende beantwortete die Frage nach dem Namen des Staatsanwalts auch nicht. Der Staatsanwalt selbst blieb auf die Frage des Mannes erstaunlicherweise nur stumm.

Mithin gaben sich weder der Vorsitzende noch der Staatsanwalt weder den Prozessbeobachtern noch dem nachdrücklich Fragenden namentlich zu erkennen.

Allein damit dürfte die gesamte Verhandlung als rechtswidrig und nichtig zu kategorisieren sein! (...) Der Vorsitzende fragte, warum denn das geistig-beseelte Wesen überhaupt gekommen sei. Die Antwort war, um als Verteidiger die Unschuld der angeklagten, fiktiven Person zu beweisen.

Der Verteidiger überreichte ihm am 13.11.2017 eine Strafprozessvollmacht für sich.

Personalien von einem Angeklagten oder über einen solchen wurden zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden nicht festgestellt.

Es wurde u.a. keine Wohnanschrift oder Staatsangehörigkeit vom Vorsitzenden abgefragt.

Stattdessen fragte der Vorsitzende, einen Justizwachtmeister, ob von dem in der Saalmitte Stehenden eine Kopie des Personalausweises gemacht wurde. Der Beamte bejahte dies.

Doch der Verteidiger entgegnete dem Richter sofort, das könne nicht sein, weil das geistig-beseelte Wesen keinen Personalausweis besitze. (...)

Der Zeuge gab auf Befragen des Verteidigers jedenfalls zu, sein Schreiben vom 17.11.2014 an den Angeklagten nicht an dessen Wohnort eingeworfen zu haben. Er räumte außerdem ein, es nicht eigenhändig unterschrieben zu haben. Erläuternd teilte er mit, das drucke der Computer so aus incl. Unterschrift. Auch stellte der Zeuge offensichtlich sein Schreiben dem Angeklagten nicht förmlich zu, sondern er versandte es später vom Büro aus mit einfacher Briefpost. Der Verteidiger zeigte dem Gericht zum Beweis dafür den vom Zeugen damals verwendeten Originalbriefumschlag. Dem Zeugen wurden vom Verteidiger mehrere Stellen aus einem Schreiben an ihn, welches offensichtlich die Grundlage für den Vorwurf der versuchten Erpressung sein soll, vorgelesen.

Der Zeuge gab auf wiederholtes Nachfragen zu, dass er diese Zitate wohl kaum als „bedrohlich“ empfunden haben könne. Es fiel ihm jedoch sichtlich schwer, das einzugestehen.

Nach der Zeugenbefragung erläuterte der Verteidiger dem Gericht mit einem verlesenen Text, dass der Zeuge sich 2014 wegen gleich mehreren Verstößen gegen die sogenannte europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 schadensersatzpflichtig gemacht habe. (...)

Vor der letzten Unterbrechung am 13.11.2017 fragte der Vorsitzende dann nach vorheriger Kammerberatung, ob der Staatsanwalt sich mit Einstellung gegen Geldauflage anfreunden könne. Dieser verneinte jedoch kategorisch.

Die Prozeßbeobachterin E■■■■ T. führte u.a. dies in ihrer eidesstattlichen Versicherung aus: *Zu Beginn wurde gesagt, es sei der Verteidiger der angeklagten Person gegenwärtig. Er sei geistig-beseeltes Wesen, als Mensch, der die Familienbibel als oberstes Gesetzbuch ansehe, ohne Namen und Staatsangehörigkeit, sei aber einverstanden als Ralph Bernhard angesprochen zu werden, so wie von Vater und Mutter gerufen. Der Verteidiger fragte nach dem angewendeten Recht, Rechtskreis, Namen des Vorsitzenden Richters und Staatsanwalts, erhielt aber keine Antwort. Der Vorsitzende meinte zwei Mal, er sei der, der geladen habe. Ob er eine Zulassung der Militärregierung habe oder rechtmäßiger Richter sei, beantwortete er nicht. Der unbekannte Staatsanwalt sagte lange gar nichts, befragte nicht einmal den Zeugen. Der Richter verlas am Anfang nuschelnd und extrem schnell etwas, das aber niemand verstand. Auch die Schöffen werden nicht mitbekommen haben, was der Inhalt war. Der Verteidiger erklärte, die angeklagte Person sei unschuldig und habe nichts an den Zeugen verschickt. Es kam dazu keine Rückfrage. Vor Vernehmung des Zeugen stellte der Verteidiger mehrere Anträge. Ein Antrag sollte feststellen, dass der Richter die Verhandlung leite, ohne korrekt alle Beteiligten festgestellt zu haben, etwa den Staatsanwalt nicht. Auch wurde gerügt, er wolle verhandeln, obwohl es Befangenheitsanträge gegen ihn gäbe. (...) Dass er vor Ort den Schuldner habe aufsuchen wollen, wusste er nun angeblich ganz sicher, obwohl er am 2.3.17 dies nicht ansatzweise mit Gewissheit zu sagen vermochte. Vor Ende des 1. Tages fragte der Vorsitzende den Staatsanwalt, ob er mit Einstellung (Geldauflage) einverstanden sei. Es gab kein letztes Wort (Richter sprach ja vom Verteidiger). Der Staatsanwalt betonte die Bedeutung von Generalprävention, der Vorsitzende die der exorbitant hohen Drohung über 20 Mio. €. Die Verdopplung des AG-Urteils kam jedoch völlig überraschend.*

Der Prozeßbeobachter A■■■■ W. erklärte in seiner eidesstattliche Versicherung u.a. dies: *Der Vorsitzende Richter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft nannten auf wiederholte Anfrage des Verteidigers (nach eigener Aussage), nicht ihren Namen. Der Vorsitzende meinte allerdings mehr als einmal, er sei derjenige, der geladen habe. Es wurden keine Personalien bzgl. eines Angeklagten vom Vorsitzenden erfragt, wie etwa Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit. Der Vorsitzende fragte lediglich einmal einen an der Eingangstür befindlichen Sitzungspolizisten, ob man den Personalausweis des in der Saalmitte Stehenden kopiert habe, was dieser bejahte. Dem widersprach jedoch der Verteidiger, weil der Personalausweis 2013 zurückgegeben worden sei. (...) Der Verteidiger hatte sich dem Gericht als der Mann Ralph Bernhard vorgestellt. Er akzeptiere höchstens noch als Verteidiger angesprochen zu werden. Dem kam der Vorsitzende, insbesondere am zweiten Tag, auch vollumfänglich nach. Der Verteidiger rügte vor der Befragung des Zeugen, dass weiterverhandelt werde, obwohl über Befangenheitsanträge noch nicht entschieden worden sei. Kurz vor Ende des ersten Tages fragte der Vorsitzende nach einer Unterbrechung den Staatsanwalt, ob er mit einer Einstellung gegen Geldauflage einverstanden sei. Am Ende des zweiten Tages musste der Verteidiger mit dem Plädoyer anfangen. Der Staatsanwalt betonte, wie wichtig hier Generalprävention sei. Der Vorsitzende hat nicht gefragt, ob der Angeklagte das letzte Wort wünsche. Das war stimmig, da nur der Verteidiger anwesend war. In der mündlichen Urteilsbegründung betonte der Vorsitzende, dass eine Bedrohung mit einer exorbitanten Summe von 20 Millionen Euro nicht hinnehmbar sei.*

Aus diesen Versicherungen an Eides Statt geht eindeutig hervor, daß zwingende Vorschriften über den Ablauf einer Berufungshauptverhandlung nicht beobachtet wurden. Es erfolgte im Gegensatz zum dahingehend bewußt gefälschten Protokoll keine Erhebung von Personalien einer angeklagten Person, die vielmehr gar nicht erschienen war. Es durfte aber über die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht ohne Anwesenheit der angeklagten Person verhandelt werden.

Es ist unzulässig, daß die Frage bzw. das gerichtliche Angebot nach Einstellung gegen Geldauflage, das ein eindeutig bewiesenes Ereignis ist, absichtlich verfälschend unterdrückt bzw. herausgelöscht wurde, nur um so Magiera zu ermöglichen, dem bei ihm von vornherein bestehenden Wunsch der intensivierten Aburteilung Genüge zu leisten. Dazu scheute er nicht davor zurück, zu behaupten, der Zeuge habe sein Schreiben an der Wohnung der angeklagten Person hinterlassen und er habe den Vollstreckungsauftrag nur deshalb zurückgegeben, weil er sich so sehr gefürchtet habe. Beides ist wie vom Zeugen selbst eingeräumt blühender Unsinn, und im Falle der Frage der Zugangsart des Pr[]-Schreibens gibt es einen harten physischen Beweis für bloße, vorschriftswidrige Zusendung mittels einfacher, unförmlicher Post und ohne Anlagen. Das Gericht sah sich an beiden Verhandlungstagen den Briefumschlag genau an, doch Magiera phantasierte sich zurecht, was er brauchte, um das Strafmaß erhöhend aburteilen zu können, in der Hoffnung, das OLG München werde seine eklatant begangene Rechtsbeugung schon abnicken, wozu gibt es schließlich oft demokratie- und rechtsstaatsfeindliches Standesdenken bei angeblich unabhängig-wahrheitssuchenden Richtern. Ebenso eklatant wie bewiesen ist die Tatsache, daß Magiera kein letztes Wort erteilte oder aktiv fragte, ob es gewünscht sei. Das Protokoll ist auch bei diesem zentral bedeutsamen Aspekt eine eindeutige, bewußt fabrizierte Fälschung. Das OLG stellte sich im Beschluß(entwurf) dumm und meinte, es sei wie vom „Angeklagten“ selbst eingeräumt nahezu alles richtig, außer wohl ver-sehentlichen Mißverständnissen. Das ist an Dreistigkeit und Chuzpe allerdings schwer zu toppen.

Es sei kurz Univ.-Prof. Dr. jur., Dipl.-Volkswirt und Verfassungsrechtler Hans Herbert **von Arnim** zitiert: „Hinter der demokratischen Fassade wurde ein System installiert, in dem völlig andere Regeln gelten als die des Grundgesetzes. Dieses 'System' ist undemokratisch und korrupt, es betrügt die Bürger skrupellos.“

Die OLG-Richter sollten sich ein Beispiel am Verwaltungsgericht Wiesbaden nehmen. Mit Beschluß vom 28.03.2019 hat dort der Einzelrichter der 6. Kammer dem EuGH zwei Fragen vorgelegt, die (die Datenschutzgrundverordnung -DSGVO- und die) **Unabhängigkeit** der hessischen **Justiz** betreffen (Az.: **6 K 1016/15.WI**). Es sei fraglich, ob die hessischen Verwaltungsgerichte überhaupt Vorlagefragen an den EuGH richten könnten. Die Unionsverträge verliehen ein **Vorlagerecht nur an unabhängige Gerichte**. Die deutsche Rechtsordnung sehe aber nur die Unabhängigkeit der Richter vor, während die Institution „Gericht“ maßgeblich vom Justizministerium, das die Personalakten führe und Personal einstelle, gesteuert werde, und das wiederum Beteiligter an Konkurrenzen- und richterrechtlichen Streitigkeiten sei. Demnach müßten sich die OLG-Richter selbst als wohl befangen bezeichnen, zu offensichtlich ist der politische Schauprozeßcharakter dieses nun bereits seit 4,5 Jahren schwelenden, absurden Verfahrens, bei dem Staatsanwaltschaft und Richterschaft Volten ohne Ende aufführen und eherne Unschulds- und Fairnessgrundsätze wie auch höchstrichterliche Leitlinien zu schleifen bereit sind, nur um primitiv ein Exempel statuieren zu können.

Die Fälschung durch Auslassung des Einstellungsangebots (gegen Auflage) ist entscheidungsrelevant, denn nun war die Berufung der StA als gescheitert anzusehen, nur die der Verteidigung offen. Die Versagung des letzten Worts war entscheidungsrelevant, denn der Angeklagte hätte ausgeüht, wie er den Schadensersatzvertrag versteht, wie er auszulegen ist, daß im Anschreiben schon keine konkrete Drohung derart steht, bei Verhalten X habe Pr[] Betrag Y zu zahlen, daß er bei gegebener Hoheitlichkeit/Amtsträgereigenschaft gem. dem Wortlaut von vornherein nie greifen sollte. Er hätte mit hoher Erfolgsaussicht **Wichtiges der Berufungsbegründung zitiert (S. 27-34, Kap. 7-9)!**

C. Verfahrenshindernisse

Es liegen diverse unüberwindliche VERFAHRENSHINDERNISSE vor, die eine Einstellung, die (z.B.) per Urteil auszusprechen ist (§ 206a Abs. 1 StPO; **§ 260 Abs. 3 StPO**) erforderlich machen. Solche Verfahrenshindernisse können jederzeit im Verfahren geltend gemacht werden und sind also vom OLG noch zwingend zu beachten.

a. Mangelhafte Siegelung der (so fehlenden) strafrechtl. Entscheidungen im gesamten Verfahren:

Der zugestellte Strafbefehl, das zugestellte Urteil des AG München und das zugestellte Urteil des LG München I wie auch der Beschluß des OLG vom 21.05.2019 waren sämtlich nicht korrekt gesiegelt. Damit aber fehlt es an der nötigen Authentizität der Entscheidungen und es gingen trotz konsistentem entsprechenden Rügen allenfalls Entwürfe von Entscheidungen zu.

Auch der BGH hat bereits mahnend die bayerische Justiz darauf hingewiesen, daß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVWpG verletzt sein dürften, wenn etwa nur ein maschinell aufgedrucktes Siegel mit der Umschrift „BAYERN AMTSGERICHT“ auftauche, oder wahlweise „LANDGERICHT“ bzw. „OBERLANDESGERICHT“. Es hätte in der Umschrift aber stehen müssen „AMTSGERICHT MÜNCHEN“, „LANDGERICHT MÜNCHEN I“ und „OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN“. Eine gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 AVWpG scheinbar mögliche Abweichung, ermöglicht über das Bayerische Innenministerium, welches das im Jahr 1975 prompt versuchte, ist klar erkennbar grundgesetzwidrig. Das wird schon im Zivilrecht (noch heute) ausreichend deutlich, wo z.B. der § 169 Abs. 3 Satz 2 ZPO vorschreibt, daß der Urkundsbeamte (der *de facto* nie mehr eigenhändig unterschreibt oder allenfalls höchst selten nur eine klar ungenügende Paraphe aufbringt) das **Gerichtssiegel** aufzubringen hat. Macht er letzteres hingegen nicht, wie seit Jahren bayernweit flächendeckend der Fall, so liegt ein systematischer, vorsätzlicher **Verstoß gegen Art. 31 GG** vor. Das BVerfG bräuchte dies nur noch deklaratorisch feststellen, zu offenkundig ist dieser Sachverhalt.

Beim Strafbefehl, beim erstinstanzlichen und auch beim zweitinstanzlichen Urteil war es hier sogar noch so, was natürlich eine Selbstverständlichkeit ist, daß das, was jeweils zugestellt wurde, als **Ausfertigung**, also mit Ausfertigungsvermerk unter Beachtung von u.a. § 49 BeurkG, zuzustellen war. Dies folgt aus § 275 Abs. 4 StPO (a.F.). Erst mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde der Absatz 4 ersatzlos aufgehoben. Der Urkundsbeamte hätte also jeweils **unterschreiben** müssen und das **Gerichtssiegel** individuell aufbringen müssen. Das erfolgte jedoch im vorliegenden Verfahren nicht. Der **BGH** machte im **Beschluß V ZB 88/16 vom 14.12.2016** überaus deutlich, daß es bei Ausfertigungen nötig ist, daß der Urkundsbeamte einen Farbdruckstempel oder ein Prägesiegel *händisch* aufbringt. Auch wenn es „nur“ um ein Grundbuchverfahren ging, ist diese höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung erst recht auf Strafverfahren, bei denen es um die pure Existenz von Angeklagten geht, übertragbar. Andernfalls würde ein Mensch, der mitunter zu sehr langwierigen Haftstrafen verurteilt wird, als eine Sache behandelt, die noch dazu weniger wert ist als etwa ein simpler, zu siegelnder Vorgang im Bereich von Grundbüchern, was offenkundig eklatant Art. 1 Abs. 1 GG verletzen würde.

b. Entzug des gesetzlichen Richters (EuGH)

Das OLG war gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV vorlagepflichtig. In jener höherrangigen Rechtsnorm heißt es verbindlich: „Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelnen staatlichen Gericht [hier: OLG] gestellt, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.“ - Es lagen mehrere einschlägig relevante Fragen vor, bei denen das Prüf-

Kriterium des Art. 267 AEUV – also „Auslegung der Verträge“ oder „Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union“ - erfüllt war. Dies jedoch verkannte zunächst die Generalstaatsanwaltschaft, und dann der 5. Strafsenat des OLG München. Damit aber wurde der gesetzliche Richter entzogen. Der gesetzliche Richter ist hier zwingend nur am EuGH zu verorten, nicht hingegen unter Richtern am OLG München. Daher wurde er vorliegend grundgesetzwidrig (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) entzogen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 06.10.2017 – 2 BvR 987/16). Das OLG hat nicht (widerspruchsfrei) feststellen können, daß diese Frage(n) nicht entscheidungserheblich ist (sind) oder bereits Gegenstand der Auslegung durch den EuGH war(en) oder daß die richtige Anwendung des Unionsrechts derartig offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (vgl. BVerfGE 82, 159 <193>; 128, 157 <187>; 129, 78 <105f.>; 135, 155 <231 Rn. 178>).

Die Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV wird (vgl. BVerfG-Beschluß vom 06.07.2010 – 2 BvR 261/06) insbesondere in den Fällen offensichtlich unhaltbar gehandhabt, in denen ein letztinstanzliches Hauptsachegericht eine Vorlage trotz der - seiner Auffassung nach bestehenden - Entscheidungserheblichkeit der unionsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung zieht, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt (grundsätzliche Verkenning der Vorlagepflicht). Gleiches gilt in den Fällen, in denen das letztinstanzliche Hauptsachegericht in seiner Entscheidung bewußt von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entscheidungserheblichen Fragen abweicht und gleichwohl nicht oder nicht neuerlich vorlegt (bewußtes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft). Liegt zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht vor oder hat eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet oder erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur als entfernte Möglichkeit, wird Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nur verletzt, wenn das letztinstanzliche Hauptsachegericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat (Unvollständigkeit der Rechtsprechung). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu der entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind (vgl. BVerfGE 82, 159 <194 ff.>). Zu verneinen ist in diesen Fällen ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG deshalb bereits dann, wenn das Gericht die entscheidungserhebliche Frage in zumindest vertretbarer Weise beantwortet hat.

Das OLG München hat vorliegend aber nur gemeint, es könne sich mit dem lapidar-apodiktischen Satz „Die Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV liegen nicht vor“ - auf S. 3 unten, bei II. 1. a) - aus der Affäre ziehen, was allerdings bar jeglicher Begründung und Erläuterung ohnehin schon erkennbar unzulässig war.

Die Vorlagefragen waren auch abstrakt genug gehalten, um von einem reinen Einzelfall abzusehen.

Frage 1 zielte darauf ab, ob mit Unionsrecht vereinbar sein kann, wenn insbesondere Vorsitzende Richter sich weigern auf Nachfrage ihren Namen zu nennen, wenn dieser auch aus Aushängen zum Sitzungsterminplan neben der Eingangstür zum Sitzungssaal nicht entnehmen ist. Es drängt sich unmittelbar die Frage auf, ob unter solchen Umständen von einem öffentlichen, fairen sowie auch transparenten Verfahren gesprochen werden kann, wodurch klar die damals noch geltende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, Artikel 41 der Grundrechtecharta der EU und Art. 6 EMRK (insbesondere Absatz 1) tangiert sind. Im gegebenen Fall ist durch die eidesstattlichen Versicherung von Prozeßbeobachtern vom 13.11.2017 (erster Tag der Berufungs-HV) erwiesen, daß der Vorsitzende Richter sich weigerte, seinen Namen zu nennen und daß dieser auch nicht auf einem Aushang stand. Doch das hat das OLG unzulässig nicht ausreichend beachtet.

Frage 2 zielte primär darauf ab, ob üble Nachrede (wie etwa Verunglimpfung als Reichsbürger) in der verhandlungsvorbereitenden Prozeßakte mit insbesondere Art. 41, 47, 48 GrCh und erneut

Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere wenn erkennbar unangemessen harsche und auch unnötige sitzungspolizeiliche Maßnahmen des Vorsitzenden Richters damit verbunden sind und obwohl die Begriffswahl der höchsten innerstaatlichen Rechtsnorm widerspricht (Art. 139 GG), wobei die alliierten Siegermächte, die das GG freigegeben hatten, im Kontrollratsgesetz Nr. 1 strikt untersagten, das Reichsbürgergesetz aus der Zeit der NS-Diktatur (15.09.1935) fortzuführen, also auch jemanden zur stigmatisierenden Herabwürdigung als „Reichsbürger“ zu bezeichnen, der dies selbst weit von sich weist. Von *fair trial* konnte weder erst- noch zweitinstanzlich die Rede sein.

Frage 3 berührte die Frage, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, den Anspruch auf Schadensersatz, wie er (sowohl) in der der Richtlinie 95/46/EG verankert war (und inzwischen in der DS-GVO ist), wenn ein für personenbezogene Datenverarbeitung Verantwortlicher sich erkennbar anspruch- und rechtsverletzend verhielt, zu negieren und stattdessen gar eine versuchte Straftat (Erpressung) der betroffenen Person zu konstruieren zu versuchen. Wieder war u.a. Art. 41 (3) GrCh berührt.

Für diese wie aber auch die weiteren Vorlage-Fragen der Revision wird überdies vollumfänglich auf den Revisionschriftsatz und besonders auch auf die Ausführungen des Verteidigers im Schriftsatz vom 14.12.2018 (**S. 5-12**), mit dem auf die Generalstaatsanwaltschaft erwidert wurde, verwiesen.

c.) Fehlen von Strafbefehl bzw. Anklageschrift als Grundlage jeglicher strafrechtlicher Verurteilung

Es fehlt für eine rechtskräftige Bestrafung der angeklagten Person sowohl als Ausgangspunkt ein Strafbefehl, als auch (damit) eine Anklageschrift und überdies ein als existent anzusehendes erst- und zweitinstanzliches Urteil. Dies liegt u.a. daran, daß zu keiner Zeit ein Staatsanwalt (oder eine Staatsanwältin), der (die) KEIN Richter ist, mitgewirkt hätte und dabei zuvor den notwendigen und vorgeschriebenen Eid, um überhaupt als Beamter (Beamtin) agieren zu können, geleistet hätte. Dies ist umso schlimmer, als erst jüngst der EuGH entschieden hat (Urteile vom 27.05.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18, C-82/19, C-509/18), daß sog. Staatsanwälte in der BRD keine EU-Haftbefehle ausstellen dürfen, da bei ihnen eine Einflußnahme von Politikern (insbesondere eines Landesjustizministers) nicht ausgeschlossen werden kann, womit keine Gewähr (mehr) für eine effektive Gewaltenteilung bzw. für eine Unabhängigkeit von der Exekutive gegeben ist.

Schon in der Berufungsbegründung vom 22.05.2017 führte die Verteidigung auf S. 2 unter 1.1. aus: „Der Strafbefehl vom 03.02.2016 hätte nicht ergehen dürfen. Wie im Schriftsatz vom 11.02.2016 ausführlich dargelegt wurde (Seite 4), worauf ausdrücklich erneut hingewiesen wird, verstieß er gegen höchste internationale, aber auch BRD-Normen. Verletzt wurden damit die UN-Resolution 217A vom 10.12.1948, Art. 6 Abs. 1 Sätze 1, 2 und Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie Art. 103 Abs. 1 GG. Der Strafbefehl war daher von Beginn an null und nichtig. Damit aber auch alle weitere Verfolgung. Spätestens damit fehlte es unzulässig auch an einem zwingend zuzustellenden Eröffnungsbeschluß.“

Eine Zulassung gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 2 Artikel V Absatz 9 haben übrigens all diese sog. Staatsanwälte überdies auch nicht, sie dürfen also nicht als solches amtieren. Dieses Gesetz wurde nie aufgehoben. Es wirkt also gemäß Art. 2 Abs. 1 im Ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) des Überleitungsvertrages fort. Siehe explizit dazu auch den § 3 von Artikel 4 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (Gesetz vom 23.11.2007, BGBl. I S. 2614 [Nr. 59]; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2008, BGBl. I S. 2346, Geltung ab 30.11.2007), aus dem dies ebenfalls und viel aktueller folgt.

Im Detail wird allerdings gerichtet an das Oberlandesgericht München und Bezug nehmend auf

Aktenzeichen 5 OLG 14 Ss 215/18 nunmehr insbesondere auch noch dies ausgeführt:
In der Strafsache gegen die angeklagte Person Dr. Kutza Ralph Bernhard beantragt der Verteidiger,
**das Verfahren gemäß § 260 Abs. 3 StPO wegen Vorliegens eines unüberwindlichen
Verfahrenshindernisses einzustellen.**

Begründung:

Der an die angeklagte Person adressierte Strafbefehl in dieser Sache fußt auf einem Antrag der Staatsanwaltschaft München I. Der Strafbefehl hatte sodann in der Hauptverhandlung der erkennenden Gerichte die Funktion einer Anklageschrift. Diese wurde im Verfahren vor dem Amtsgericht auch in dieser Funktion verlesen.

Sie ist allerdings rechtlich gar nicht existent, da die Anklage nicht von einem/r verfassungskonform bestellten Staatsanwalt/Staatsanwältin erhoben worden ist.

Der/die beantragende Staatsanwalt/Staatsanwältin hat bei seiner/ihrer Bestallung vorher anstelle des Beamteneides fälschlich den Richtereid geleistet.

Da ein Staatsanwalt Beamter i.S.d. Art. 33 GG und kein Richter i.S.d. Art. 92 i.V.m. Art. 97 GG ist, hat er den Beamteneid gemäß § 38 BeamStG i.V.m. Art. 73 BayBG und nicht den Richtereid gemäß § 38 DRiG zu leisten.

[Rechtliche Quellennachweise:

- *Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17.06.2008 BGBl. I S. 1010 (Nr. 24); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018 BGBl. I S. 2232 (Nr. 42).*
- *Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung v. 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.*
- *Deutsches Richterergesetz: Neugefasst durch Bekanntmachung. v. 19.04.1972 BGBl. I S.713; zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 08.06.2017 BGBl. I S. 1570.]*

Die beiden Eidesformeln in den genannten Vorschriften für Beamte einerseits und Richter andererseits sind nicht identisch, sondern entsprechend dem ihnen vom Grundgesetz übertragenen Amt verschieden geregelt:

In § 38 Beamtenstatusgesetz heißt es in Absatz 1:

„Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.“

In Art. 73 Bayerisches Beamtengesetz definiert in Abs. 1 den Diensteid nach § 38 BeamStG in der folgenden Weise:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(Auf den Gottesbezug darf verzichtet werden. Man kann auch geloben statt schwören.)

Der Beamte ist demnach in seiner Amtsausübung verpflichtet, das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaates Bayern und alle in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Bayern geltenden Gesetze zu wahren und zu verteidigen. Er ist somit kein Richter im Sinne des § 38 DRiG.

In § 38 DRiG heißt es hingegen:

„Ich schwöre, das **Richteramt** getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Gottesbezug kann auch hier entfallen und bei einem Richter im Landesdienst kann der Eid eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

Der Richter ist entgegen dem Beamten also in seiner Amtsausübung verpflichtet, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben sowie ohne Ansehen der „Person zu urteilen“ und „nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“. Er ist somit kein Beamter im Sinne des § 38 BeamtStG.

Bereits aus der Formulierung des § 38 BeamtStG vom 17.06.2008, vormals § 58 BBG, sowie der entsprechenden Vorschriften in den einzelnen Landesbeamtengesetzen ergibt sich, daß die Eidesleistung neben der Aushändigung der Ernennungsurkunde rechtsbegründende Wirkung hat. Das ergibt sich insbesondere auch aus der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 BeamtStG, die da heißt:

Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbniß verweigern.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich herausstellt, daß der mit der Ernennungsurkunde ernannte Amtsträger keinen oder einen nicht dem Amt entsprechenden Eid geleistet hat (Kompatibilität von Ernennung und Eid / Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Treuepflicht des Amtsträgers). Die Kompatibilität von Ernennung und Diensteid ergibt sich unverbrüchlich aus den grundgesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst gemäß Art. 33 Abs. 4 GG, der da lautet:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird also durch die Ernennung und das Treueverhältnis durch den Treueeid des Beamten begründet. Da sich dieser Diensteid des Beamten in Deutschland in Inhalt und Ausrichtung von dem des Richters elementar unterscheidet, kann demnach der Richtereid nicht für den Beamten (der Staatsanwaltschaft) gelten.

Beamte stehen also zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, während der Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 GG persönlich und sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Eine unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur Folge, dass er das ihm übertragene Amt als Staatsanwalt nicht ausüben darf, weil er **nicht** gemäß § 38 BeamtStG geschworen hat, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze **zu wahren** und seine **Amtspflichten** gewissenhaft zu erfüllen.

Die unzutreffende Eidesleistung des Staatsanwaltes hat zur weiteren Folge, daß die von ihm unter diesen beamtenrechtlich fehlerhaften Voraussetzungen getroffenen Entscheidungen nichtig sind, sie also nicht existieren (oder nur zum Schein) und keinerlei Rechtswirkungen erzeugen.

Da die für die Staatsanwaltschaft München I als Staatsanwälte/innen auftretenden Personen nicht den Beamteneid geleistet haben, besteht keine Kompatibilität zwischen der Ernennungsurkunde zum Staatsanwalt und dem von ihnen fälschlich geleisteten Richtereid. Das hat zur Folge, daß sie die Funktion eines Staatsanwaltes nicht ausüben dürfen mit der weiteren Folge, daß die von ihnen unterzeichneten Anklageschriften oder Anträge auf Erlaß eines Strafbefehls rechtlich gar nicht existieren.

Dabei handelt sich um ein absolutes Verfahrenshindernis.

Einen entsprechenden Präzedenzfall hat es bereits am 10.11.1949 im ersten Deutschen Bundestag gegeben. Der Fall ist in der Bundestagsdrucksache 151/49 abgedruckt und wird hier in seinen wesentlichen Zügen wie folgt dargelegt. Es ging um folgendes Thema, das einschlägig wichtig ist:

Der Entwurf **eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen wurde dem Bundestag von dem** Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt Dr. Wuermeling zur ersten Beratung vorgelegt, **der den Entwurf auch verfaßt und unterzeichnet hatte**. Dr. Wuermeling war gleichzeitig Abgeordneter des Deutschen Bundestages und verkörperte somit **gesetzeswidrig nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 15 gleichzeitig den Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt**. Diese Gesetzeswidrigkeit wurde insbesondere von den Bundestagsabgeordneten und Juristen Dr. Adolf Arndt und Dr. Carlo Schmid mit folgenden Worten zu Protokoll gerügt: [Beginn des Zitats]

Dr. Arndt:

(...) Der Herr Justizminister hat hier eine sehr eigentümliche Auffassung zum Besten gegeben, die Auffassung, daß das Hohe Haus die erste Regierungsvorlage überhaupt in Abwesenheit des Herrn Bundeskanzlers beraten soll. (...) Um nur ein einziges von dem, was hier auszuführen ist, vorweg zu sagen: Es ist schlechterdings unmöglich, daß die erste Vorlage dem Hohen Hause übersandt wird durch den „Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Dr. Wuermeling“. (...)

Sie werden von mir zu hören bekommen, daß diese Vorlage rechtlich gar nicht existiert. Das sind Fragen von außerordentlicher Bedeutung. (...)

Nach Art. 76 sind Gesetzesvorlagen „durch die Bundesregierung“ einzubringen und nicht durch einen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Herrn Dr. Wuermeling, den niemand kennt, falls es nicht der Herr Kollege ist, der hier im Hause sitzt, worüber auch noch einiges zu sagen wäre. (...)

Mir ist vorhin aus dem Hause zugerufen worden, der Herr Dr. Wuermeling, der dieses Schreiben unterzeichnet habe, sei gar nicht unbekannt, wodurch sich das zu bestätigen scheint, was mir auch sonst gesagt wurde, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt ist identisch mit dem Herrn Kollegen Dr. Wuermeling, dem Mitglied dieses Hohen Hauses.

*Wenn das richtig sein sollte, dann bin ich umso mehr erstaunt und befremdet; denn noch gilt das **Militärregierungsgesetz Nr. 15**, über das man diskutieren mag und hinsichtlich dessen eine Diskussion sicherlich sehr notwendig sein wird, dessen Bestehen aber auch von der Bundesregierung anerkannt worden ist.*

*Nach diesem Gesetz ist die Tätigkeit als Beamter in der Bundesverwaltung mit der Mitgliedschaft im Bundestage **unvereinbar**, – ein Grundsatz, der uns gar nicht einmal von den Alliierten oktroyiert worden ist, sondern über den sich jedenfalls die CDU/CSU, die SPD und die FDP im Wirtschaftsrat einig waren.*

Wenn also der Staatssekretär, der dieses Schreiben unterzeichnet hat, mit dem Herrn Kollegen Wuermeling identisch sein sollte, so wäre das eine glatte Verletzung des gegenwärtigen Beamtenrechts.

*Meine Damen und Herren, einer aus Ihren Reihen hat bei der großen Aussprache über die Regierungserklärung erklärt, wir müßten endlich einmal davon fortkommen, **daß man sich in der Bevölkerung über die Gesetze hinwegsetze** und das man daraus – ich weiß den Ausspruch nicht mehr – geradezu eine Art von Sport mache. Meine Damen und Herren, was verlangen sie denn*

noch von dem einfachen Menschen draußen, wenn sich die Bundesregierung bei ihrer ersten Vorlage in einer solchen Form **über geltendes Recht hinwegsetzt** und damit den **elementarsten Grundsatz**, der selbst in einer Demokratie für Anfänger gilt, nämlich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, verletzt? **Die Verwaltung darf keinen Schritt tun, ohne sich auf dem Boden des Gesetzes zu befinden. Ein solches Schreiben von einer Persönlichkeit unterzeichnen zu lassen, die es nach klaren gesetzlichen Vorschriften nicht unterzeichnen darf, ist ein erstaunlicher Rechtsbruch, den wir uns nicht gefallen lassen sollten.** (...)

Dr. Becker (FDP):

(...) Es ist weiter gerügt worden, daß Herr Wuermeling die Vorlage unterzeichnet hat. Man hat gesagt, daß diese Amtshandlung im Gegensatz zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 15 stehe, wonach die Tätigkeit als Regierungsbeamter unvereinbar sei mit dem Abgeordnetenmandat. Meine Damen und Herren, das mag richtig sein. Wir werden das prüfen, ob es stimmt. Wenn es stimmt, muß es natürlich abgestellt werden. (...)

Dr. von Merkatz (DP):

(...) Wenn wir die Dinge systematisch betrachten, müßte zwischen Amt und der Funktion unterschieden werden. Hier ist eine Lösung gesucht worden, die der Praxis der Dinge und der Tradition unseres Landes entspricht. Ich persönlich halte diese dogmatische, verzeihen Sie, übertriebene **Trennung zwischen Exekutive und Legislative**, wie sie das Gesetz Nr. 15 birgt, **für einen gewaltigen Rückschritt innerhalb der deutschen Rechtsentwicklung.**

Denn es ist doch Unsinn, daß bei den höchsten Funktionen wie der Stellvertretung des Ministers – wir haben das in Deutschland immer so gehandhabt – **eine Trennung vollzogen werden sollte wie etwa bei der richterlichen Tätigkeit.** Ich halte es für eine ausgesprochen dogmatische Übertreibung, die der Praxis der Dinge in keiner Weise gerecht wird, an Hand eines Gesetzes, dessen Ursprung für mein Empfinden einigen Bedenken begegnen könnte, der Bundesregierung in formaler Hinsicht Schwierigkeiten zu machen, die weit über die Sache hinausgehen. (...)

Dr. Schmid (SPD):

(...) Es wurde hier davon gesprochen, daß man doch nicht aus einer solchen Sache Kapital schlagen sollte. Meine Damen und Herren, wer den Kollegen Arndt kennt, der weiß, dass er nicht zu denen gehört, die nach Winkeladvokaten-Manier aus einem Formfehler, den einer begangen haben mag, Kapital schlagen wollen. (...)

Es handelt sich darum, **ob man die Tradition dieses Hauses auf den unverbrüchlichen Respekt des Rechts anlegt**, oder ob man sie gründen will auf die Opportunität möglichst bequemer Sachbehandlung.

Man kann sich für das eine entscheiden oder für das andere. Nur muß man sich im Fall der Entscheidung für die Opportunität darüber klar sein, wofür und wogegen man sich entschieden hat!

(...) Aber das Einbringen einer Regierungsvorlage ist nicht nur eine technische Maßnahme, es ist ein politischer Akt, und für diesen Akt muß die Verantwortung übernommen werden. Schon für das Einbringen muß die Verantwortung übernommen werden. Deswegen darf unter einer solchen Vorlage **nur** der Name eines Mannes stehen, der nach dem **Grundgesetz** als Verantwortungsträger diesem Hause gegenüber deklariert ist, oder sein amtlicher Stellvertreter, der mit politischer Vollmacht für ihn sprechen kann. (...)

Damit ist eben ein Staatssekretär ein Beamter und damit hat er nach dem heute geltenden Recht in diesem Hause weder Sitz noch Stimme. Mit anderen Worten: wer in diesem Hause sitzt und Stimme

beansprucht, kann nicht Staatssekretär sein.

Auch hier sollten wir es mit dem Respekt vor dem geltenden Recht ernst nehmen. Ich habe einen Zwischenruf gehört. Na, dieses Gesetz wird ja bald abgeschafft sein. Mag sein; ich habe nichts dagegen, daß man es durch ein besseres ersetzt. **Aber heute gilt dieses Gesetz noch.** (...)

Hüten wir uns davor – und auch das sage ich in ernster Sorge um die Entwicklung der Dinge, die hier vor sich gehen werden –, im Sprachgebrauch leichtfertig zu werden. **Denn aus einem leichtfertigen Sprachgebrauch, aus einem Mißbrauch der Sprache entwickelt sich zu oft und zu gern der Mißbrauch der Sache.**“ [Zitat Ende]

Zu diesem Vorgang wird in Bezug auf den Fall gegen die angeklagte Person Dr. Kutza noch folgendes angemerkt:

So wie damals ein Beamter als Teil der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig Abgeordneter und damit Teil der gesetzgebenden Gewalt sein konnte, darf ein beamteter Staatsanwalt als Teil der vollziehenden und damit ausdrücklich nicht der rechtsprechenden Gewalt unter keinen Umständen mit der Eidesleistung zum Ausdruck bringen, daß er einerseits, ohne Richter zu sein, das ihm nicht anvertraute Richteramt

getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz ausüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werde,

und andererseits den eigentlichen ihn

zur Wahrung und damit Verteidigung des Grundgesetzes und aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten

verpflichtenden Beamteneid nicht leistet.

Dem Revisionsgericht wird als Entscheidungshilfe die gemäß § 31 BVerfGG auch alle Gerichte unverbrüchlich bindende Entscheidung des BVerfG vom 6.5.2008 in 2 BvR 337/08 als ständige Rechtsprechung zur Kenntnis gebracht:

„Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt.“

Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählt zuvörderst der Beamteneid.

Bezogen auf den hiesigen, als Anklageschrift fungierenden Strafbefehl wird also noch einmal festgestellt, daß diese Anklageschrift mangels wirksamen Antrages auf Erlaß desselben rechtlich gar nicht existiert und das Amtsgericht München diesen hätte gar nicht erlassen und auch das Verfahren nach Einspruch vor dem Amtsgericht München nicht hätte weiterführen dürfen.

Da keine rechtlich existierende Anklageschrift vorlag, erübrigen sich vorerst weitere Ausführungen. Das Verfahren ist deshalb einzustellen.

D. Zu den OLG-Ausführungen zu den Verfahrensrügen führt der Verteidiger abschließend aus, daß sie nicht geteilt werden und keine Zustimmung finden. Sehr wohl liegen absolute wie relative Revisionsgründe vor, sind Aufklärungsrügen begründet oder war die Strafmaßbestimmung unzulässig.

By a.r.